



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

3 K 673/08.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Minderjährigen

vertreten durch die Eltern

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5300581-246,

Beklagte,

wegen Asylgewährung und Abschiebungsschutzes (D.R. Kongo)

hat

die 3. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. Februar 2009

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Koch
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die 2006 geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo (D.R. Kongo). Für die Klägerin leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) aufgrund einer Geburtsanzeige der Stadt am 11. Februar 2008 ein Asylverfahren ein.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt bezogen sich die Eltern der Klägerin auf das Verfolgungsschicksal der Mutter, deren Verfahren beim erkennenden Gericht unter dem Aktenzeichen 3 K 486/07.A geführt wird. Die Mutter gab an, sie wisse nicht, wer sich im Heimatland um ihre Tochter kümmern sollte; dort lebten nur noch entfernte Verwandte. Außerdem herrsche im Kongo immer noch Krieg. Die Klägerin leide unter einer Obstallergie und habe Verdauungsschwierigkeiten, weswegen sie gelegentlich Medikamente einnehmen müsse.

Mit Bescheid vom 13. März 2008, mit Schreiben vom 17. März 2008 an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin übersandt, lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz nicht vorlägen. Der Klägerin wurde die Abschiebung in die D.R. Kongo angedroht.

Die Klägerin hat am 31. März 2008 Klage erhoben und beruft sich im Hinblick auf das Verfolgungsschicksal ihrer Mutter auf Familienasyl.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 13. März 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen,

hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Verfahren ist durch Beschluss der Kammer vom 11. April 2008 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 3 K 486/07.A und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten in beiden Verfahren Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 13. März 2008 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwVGO).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Politisch Verfolgter im Sinne dieses Grundrechts ist, wer wegen seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder wegen für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein Anderssein prägen (z. B. Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe) gezielter staatlicher Verfolgung ausgesetzt war oder eine solche begründet befürchten musste, so dass er sich in einer ausweglosen, seine Menschenwürde verletzenden Lage befand, in der er Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland sucht und ihm eine Rückkehr in sein Herkunftsland nicht zugemutet werden kann.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschlüsse vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85, 515, 1827/89-, BVerfGE 83, 216, vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, sowie vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181 und 182/80-, BVerfGE 54, 341, 357; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), st. Rspr., Urteile vom 16. April 1985 - 9 C 109.84-, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1985, 658 = Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1985, 956, vom 17. Mai 1983 - 9 C 36.83 -, BVerwGE 67, 184, und - 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung politischer Verfolgung ist gemäß § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. der gerichtlichen Entscheidung, sofern diese ohne mündliche Verhandlung ergeht.

Das heißt, dass eine Anerkennung in Betracht kommen kann, wenn zu diesem maßgeblichen Zeitpunkt für den Fall einer Rückkehr des Asylantragstellers in sein Herkunftsland seine politische Verfolgung befürchtet werden muss.

Nach dem durch den Zufluchtgedanken geprägten normativen Leitbild des Grundrechts auf Asyl gelten für die Beurteilung, ob ein Asylbewerber politisch verfolgt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedlich Maßstäbe je nach dem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik

Deutschland eingereist ist. Im erstgenannten Fall ist Asyl zu gewähren, wenn der Asylbewerber vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann, weil objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine abermals einsetzende Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als durchaus "reale" Möglichkeit erscheinen lassen (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. Juli 1980 - BvR 147, 181, 182/80 - a.a.O.; BVerwG, Urteile vom 10. Juli 1995 - 9 B 18.95-, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAusIR) 1996, 29, vom 13. November 1984 - 9 C 34.84- Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 28 sowie vom 2. August 1983 - 9 C 599.81 -, BVerwGE 67, 314, 316 = Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 11.

Ist der Asylbewerber dagegen unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, so hat sein Anerkennungsbegehren nur dann Erfolg, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtatbestände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht ("normaler" Prognosemaßstab), so dass eine Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nicht zumutbar erscheint.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 10. Januar 1995 - 9 C 276.94-, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 175 = NVwZ 1996, 86, vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 32 sowie vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 26.

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es hingegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Dazu gehört regelmäßig auch die Angabe von Umständen, aus denen sich zumindest Anhaltspunkte dafür ergeben, dass den vom Asylsuchenden befürchteten Verfolgungsmaßnahmen politische Beweggründe zugrunde liegen können.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 12. November 1985 -9 C 27.85-, InfAuslR 1986, 79 und vom 23. November 1982 - 9 C 74.81 -, BVerwGE 66, 237.

Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht im vollen Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des vom dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, a.a.O.

Auf eigene Verfolgungsgründe kann sich die in der Bundesrepublik Deutschland geborene Klägerin nicht stützen. Auf das behauptete Verfolgungsschicksal ihrer Mutter kann sie sich nicht mit Erfolg berufen, weil deren Klage 3 K 486/07.A erfolglos geblieben ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführlichen Urteilsgründe im Verfahren 3 K 486/07.A verwiesen.

Der Klägerin steht deshalb auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da die Klägerin - wie zuvor dargelegt - keine Verfolgung aus politischen Gründen im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland befürchten muss.

Das - hilfsweise verfolgte - Abschiebungsschutzbegehren nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist ebenfalls unbegründet.

Eine konkrete Gefahr, der Folter oder der Todesstrafe unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 und 3 AufenthG), besteht vorliegend nicht. Ebenso wenig sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass in der D.R. Kongo eine unmenschliche, erniedrigende oder

menschenrechtswidrige Behandlung durch den Staat (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention) landesweit droht.

Schließlich kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berufen. Nach dieser Vorschrift soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige Gefahr droht der Klägerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland derzeit jedoch nicht.

Allerdings erwachsen der Klägerin wie allen ihren Landsleuten, die in die D.R. Kongo zurückkehren, wegen der vom Auswärtigen Amt in seinen Lageberichten und Auskünften beschriebenen desolaten Lage der Wirtschaft und des Gesundheitswesens nicht zu übersehende Risiken für die Lebensführung.

Vgl. zuletzt Lageberichte vom 5. September 2006 und 01. Februar 2008.

Diese Gefahren gehören aber zu den allgemeinen Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, bei denen Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG vorgesehen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur früheren Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AusIG dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe angehören, für welche aber ein Abschiebungsstopp nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG - jetzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist nur der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6

Satz 2, § 54 AuslG - jetzt §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a AufenthG - Abschiebungsschutz zu gewähren.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, NVwZ 2002, 101, vom 18. April 1996 - 9 C 77.95 -, NVwZ-Beilage 8/1996, 58, vom 29. März 1996 - 9 C 116.95 -, NVwZ-Beilage 8/1996, 57 sowie vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 = DÖV 1996, 251 = DVBl. 1996, 203; OVG NRW, Beschluss vom 23. Mai 2003 - 4 A 3414/01.A-.

Ob eine aus einer allgemeinen Gefahr erwachsende extreme Gefahrenlage vorliegt, ist stets mit Blick auf sämtliche einem Ausländer drohenden Gefahren zu beurteilen. Dabei geht es allerdings nicht um eine "mathematische" oder "statistische" Summierung von Einzelgefahren; vielmehr ist jeweils eine einzelfallbezogene umfassende Bewertung der aus den allgemeinen Gefahren für den Ausländer folgenden Gesamtgefährdungslage vorzunehmen, um auf dieser Grundlage über das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage entscheiden zu können.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. April 2002 - 1 B 71.02 - und vom 23. März 1999 - 9 B 866.98-, Buchholz 402.240, §53 AuslG Nrn. 17 und 59; Urteil vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, NVwZ 1997,685.

Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage allerdings ein strengerer Maßstab anzulegen; die allgemeine Gefahr muss sich für den jeweiligen Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungshindernisses, dass die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG - früher § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - überwinden kann.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 19. November 1996, a.a.O., und vom 12. Juli 2001, a.a.O.; OVG NRW, Beschluss vom 23. Mai 2003 - 4 A 3414/01.A-.

Ausgehend von diesem Maßstab hat die Klägerin keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse lässt sich feststellen, dass die allgemein beschriebene katastrophale Versorgungslage in erster Linie die Rebellengebiete und insbesondere die östlichen Landesteile, nicht aber in gleicher Weise den Großraum Kinshasa betrifft. Die Kammer schließt sich daher der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen an, dass ein abgeschobener Asylbewerber jedenfalls im Großraum Kinshasa nicht mangels jeglicher Lebensgrundlage in eine extreme Gefahrenlage gerät und dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert ist.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. April 2002 - 4 A 3113/95.A - ;
Sachs. OVG, Urteil vom 26. November 2003 - A 5 B 1022/02 - ;
VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Juli 2003 - A 6 S 971/01 - ;
OVG Saarland, Beschluss vom 28. März 2003 - 3 Q 9, 10/02 - .

Dies gilt sogar für allein stehende Frauen und für Mütter mit minderjährigen Kindern (auch Kleinkindern).

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. April 2002 - 4 A 3113/95.A - .

Die Klägerin würde nicht allein, sondern begleitet von ihrer Mutter in ihr Heimatland zurückkehren, wo diese - wie diese in ihrem eigenen Asylverfahren vorgetragen hat - über umfangreiche verwandtschaftliche Beziehungen verfügt, so dass sie im Falle einer Abschiebung nicht auf sich allein gestellt sein wird. Nach den Angaben ihrer Mutter im Rahmen der Anhörung in deren Verfahren beim Bundesamt leben Geschwister, Onkel und Tanten ihrer Mutter noch im Kongo. Im Hinblick darauf, dass das geltend gemachte Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft ist, geht die Kammer davon aus, dass es der Mutter der Klägerin ohne weiteres möglich sein wird, mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen und dort nach einer Rückkehr unterzukommen. Die Allergierkrankung der Klägerin rechtfertigt keine anderweitige Beurteilung. Da die allergieauslösenden Stoffe bekannt sind, ist durch eine konsequente Vermeidung bei der Ernährung ein Allergieschub vermeidbar. Mit einer

gravierenden und im Heimatland nicht behandelbaren Verschlimmerung der Krankheit mit gravierenden gesundheitlichen Folgen ist nicht zu rechnen.

Die in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides erlassene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen und die einem Rechtsanwalt nach § 3 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I Seite 2840) gleichgestellten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in §138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden.